Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1980/10/31 1Ob661/80

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 31.10.1980

Norm

ZPO §502 A
ZPO §502 E

Rechtssatz

Zulässigkeitsbeschränkungen sind bei der Revision unumgänglich. Die Schaffung eines einzigen zentralen Höchstgerichtes für alle Zivilsachen und die damit verbundene Aufgabe, über Einheit und Qualität der Rechtsprechung zu wahren, zwingt zur Beschränkung der Revisibilität. Eine solche Beschränkung kann nach der Bedeutung der Rechtssache oder und nach der Eignung des Entscheidungsgegenstandes erfolgen. Den Fall einer Zulassungsrevision enthält nur die Bestimmung des § 500 Abs 3 ZPO im Zusammenhang mit der Bestimmung des § 502 Abs 4 ZPO.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 661/80
  Entscheidungstext OGH 31.10.1980 1 Ob 661/80
  Veröff: JBl 1981,487 (Anmerkung W.Jelinek) = SZ 53/137

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1980:RS0042839

Dokumentnummer

JJR_19801031_OGH0002_0010OB00661_8000000_005

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at